

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

GZ. II/1-1005/56-1977 Bearbeiter:
Dr. Lengheimer

Wien, am **14. Juni 1977**
Tel. 63 57 11 Durchwahl
2325

Entwurf eines Gesetzes, mit
dem das NÖ Gemeinde-Vertragsbe-
dienstetengesetz 1976 geändert wird.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 14. JUNI 1977
Zl. 424 Kern.-Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Die dienstrechtlichen Änderungen, die für Gemeindebedienstete vorgesehen sind, bedürfen hauptsächlich einer Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung und der NÖ Gemeindebeamtengehaltsordnung. Sie werden damit auf Grund der Verweisungen auch für Vertragsbedienstete der Gemeinden rechtswirksam. Dessen ungeachtet erfordern die Novellen zur NÖ Gemeindebeamtendienstordnung und zur NÖ Gemeindebeamtengehaltsordnung, die gleichzeitig eingebracht werden, auch eine Anpassung des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes. Darüberhinaus waren Änderungen, die sich bei der Vollziehung als notwendig erwiesen haben, Wünsche der Interessensvertreter und legislative Änderungen (z.B. die Eliminierung nicht mehr geltender Gehaltsansätze) zu berücksichtigen.

Der vorliegende Gesetzentwurf entspricht zur Gänze dem Ergebnis der Verhandlungen zwischen den Gemeindevertreterverbänden und der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten.

Im einzelnen sei auf die Erläuterungen zu den jeweiligen Änderungsanordnungen verwiesen:

Z.1, 2 und 6:

Hier werden die für die Zeit vom 1. Juli 1976 bis 1. Jänner 1977 vorgesehenen Ansätze für Gehalt und Zulagen aus dem Gesetzestext entfernt.

Z.3:

Im § 12 Abs.4 war bisher nicht berücksichtigt, daß in einer Gemeinde gemäß § 32 Abs.2 NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 die wöchentliche Arbeitszeit auch mit weniger als 40 Stunden festgelegt sein kann. Es wird somit eine Angleichung an das Dienstrecht der Gemeindebeamten angenommen.

Z.4:

Bei der Zitierung der Gemeindebeamtenehaltsordnung war zu berücksichtigen, daß der § 18 auf Grund der in Begutachtung befindlichen Novelle entfallen soll. Durch die Zitierung der Gemeindebeamtenehaltsordnung lediglich mit der Stammzahl soll zum Ausdruck gebracht werden, daß die zitierten Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden sind.

Z.5:

Die Absätze für die Studienbeihilfe sollen mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1977 erhöht werden.

Z.7:

Durch die neue Zitierung des Mutterschutz-Landesgesetzes soll zum Ausdruck gebfacht werden, daß das Gesetz in seiner jeweils geltenden Fassung anzuwenden ist.

Z.8:

Durch den neu eingefügten Halbsatz wird klar gestellt, daß bei Teilbeschäftigung das Ausmaß des Urlaubsteiles gemäß § 89 Abs.2, der auf Grund des ersten Satzes des § 31 Abs.2 des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 auch für Vertragsbedienstete Anwendung findet, entsprechend dem Ausmaß der Teilbeschäftigung zu kürzen ist.

Z.9:

Die angefügten Worte sollen klarstellen, daß ein auf unbestimmte Zeiteingegangenes Dienstverhältnis nicht mit dem Ausspruch der Kündigung, sondern mit dem Ablauf der Kündigungsfrist endet. Die derzeitige Formulierung könnte zu Zweifeln bei der Auslegung Anlaß geben.

Z.10:

Auch hier soll lediglich klargestellt werden, daß die Gründe des Abs.2 nur zur Kündigung nach Ablauf der bereits im Abs.1 genannten Kündigungsfrist berichtigen.

Z.11:

Im ersten Satz des § 42 Abs.1 muß es statt "unbestimmte Zeit" "bestimmte Zeit" heißen, da sonst der Nebensatz "letzteres jedoch nur bis zur Dauer von höchstens 6 Monaten" nicht verständlich wäre. Durch die Neuformulierung dieser Bestimmung soll zum Ausdruck gebracht werden, daß dem Bürgermeister durch § 42 Abs.1 nicht nur die Kündigung bzw. Entlassung eines auf Probe oder auf bestimmte Zeit aufgenommenen, sondern jedes Vertragsbediensteten zukommt, wenn die Voraussetzungen des zweiten Satzes (Gemeindeinteresse und Unmöglichkeit, die Genehmigung des zuständigen Organs rechtzeitig einzuholen) gegeben sind.

Z.12:

Der niederösterreichische Landtag hat in einer Resolution an die Landesregierung die Aufforderung herangetragen, im Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz die Möglichkeit der Ausbildung von Lehrlingen durch die Gemeinden zu berücksichtigen. Dieses Vorhaben wurde auch von den Interessensvertretern bei den Verhandlungen über die nunmehr zur Begutachtung stehenden Novelle zum Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz zustimmend aufgenommen. Derzeit werden bereits bei einigen Gemeinden Lehrlinge auf Grund des Berufsausbildungsgesetzes ausgebildet.

Nach § 2 Abs.5 lit.e des Berufsausbildungsgesetzes ist das Ausbilden von Lehrlingen in einem der Lehrberufsliste angeführten Lehrberufe auch in Verwaltungsstellen der Gebietskörperschaften zulässig. Durch die Aufnahme der Verwaltungsstellen der Gebietskörperschaften in das Berufsausbildungsgesetz sollte der Tatsache Rechnung getragen werden, daß eine solche Ausbildung bereits verschiedentlich durchgeführt wurde. Daraus ergibt sich, daß der Bund die Regelung der Ausbildung von Lehrlingen auch insoweit, als eine öffentlich-rechtliche Körperschaft als Lehrherr anzusehen ist, in Anspruch nimmt. Geht man davon aus, daß die Regelung eines Lehrverhältnisses zu einer öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaft auf Grund der Verfassung zurecht vom Bund im Berufsausbildungsgesetz auf Grund des Kompetenztatbestandes "Gewerbe" getroffen wird, so verbleibt für den Landesgesetzgeber kein Raum, Lehrverhältnisse unter dem Kompetenztatbestand des Dienstrechts der

Gemeindeangestellten zu regeln. Von dieser Verfassungslage soll hier - ungeachtet allfälliger Zweifel gegen die verfassungsmäßige Richtigkeit dieser Bundeskompetenz - ausgegangen werden. Der Landesgesetzgeber kann daher keine Regelungen für Lehrlinge treffen, die eine Ausbildung nach dem Berufsausbildungsgesetz bei einer Gemeinde als Lehrherren erhalten sollen. Er könnte bloß, wie dies in der für die Vertragsbediensteten des Landes Niederösterreich geltenden ADO geschehen ist, spezielle Regelungen über das Dienstverhältnis von Bediensteten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, deren Besoldung und deren Beschäftigung unter besonderer Berücksichtigung ihrer Ausbildung treffen. Solche "Lehrlinge" erreichen jedoch keine der Ausbildung nach dem Berufsausbildungsgesetz rechtlich gleichzuhaltende Qualifikation, sondern die rechtliche Berücksichtigung ihrer Ausbildung ist auf den öffentlich-rechtlichen Dienstgeber, bei dem sie diese Ausbildung genossen haben, beschränkt.

Auf Grund dieser Verfassungs- und Rechtslage, daß dienstrechtliche Regelungen in diesem Gesetz für eine der Lehrlingsausbildung nach dem Berufsausbildungsgesetz gleichzuhaltende Ausbildung nicht getroffen werden können und andererseits Regelungen über Lehrlinge, die bei Gemeinden nach dem Berufsausbildungsgesetz ausgebildet werden, auf Grund der erwähnten Verfassungslage dem Landesgesetzgeber offenbar verwehrt sind, kann dem Wunsch des Landtages nach Berücksichtigung der Lehrlingsausbildung im Gemeindevertragsbedienstetenrecht nur insofern entsprochen werden, als Regelungen getroffen werden, wie Vertragsbedienstete zu behandeln sind, die ein Lehrverhältnis zu einer Gemeinde nach dem Berufsausbildungsgesetz absolviert haben.

Dem dient der neu eingefügte Abschnitt IV. Im Abs.1 und im Abs.2 des § 47 wird geregelt, wie die Lehrzeit bei einer Gemeinde für einen Vertragsbediensteten zu berücksichtigen ist. Durch Abs.3 wird sichergestellt, daß die Lehrabschlußprüfung als Aufnahmebedingung für die Verwendungsgruppe D anerkannt wird.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:
Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
C z e t t e l
Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bachof